

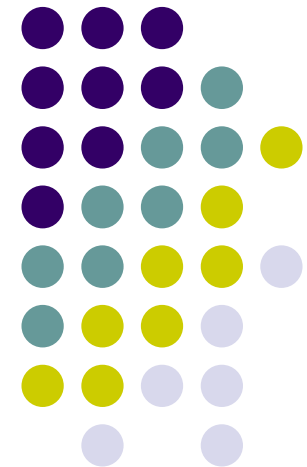
# Befreiung von USt, EUSt und Zoll

---

Steuerrechtliche Fragen in der Medienbearbeitung

Hannover 3. Mai 2012

Harald Müller



# Steuerbefreiung § 4 UStG



**Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:**

...

**20. a) die Umsätze folgender Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände: Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre, Museen, botanische Gärten, zoologische Gärten, Tierparks, Archive, **Büchereien** sowie Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst. Das gleiche gilt für die Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, daß sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen erfüllen. Museen im Sinne dieser Vorschrift sind wissenschaftliche Sammlungen und Kunstsammlungen;**

# Steuerbefreiung ?



- NEIN
- „Umsätze der Bibliotheken“
- = Einnahmen
- Beachte: Obergrenze bei 35.000,- € (§ 64 Abs. 3 AO)
- § 64 Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe:  
*(3) Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht 35.000 Euro im Jahr, so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.*

# Sonstige Befreiungen im UStG



- § 2 Ziff. 1 UStG: „**Unternehmer**“
  - „*nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen*“
  - Verkauf zwischen Privaten
  - Verkauf innerhalb eines Unternehmens
- § 19 UStG „**Kleinunternehmer**“
  - Jahresumsatz höchstens 50.000,-€
  - Jahresumsatz Vorjahr höchstens 17.500,- €

# Einfuhr von Bibliotheksgut



- Einfuhrumsatzsteuer
- Zoll



**Grundsätzlich sind alle Einfuhren abgabenpflichtig**

# Einfuhrumsatzsteuer



EUSTBVO2009.pdf - Adobe Reader

Datei Bearbeiten Anzeige Dokument Werkzeuge Fenster Hilfe

1 (1 von 5) 105% Suchen

## Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung

EUStBV 1993

Ausfertigungsdatum: 11.08.1992

Vollzitat:

"Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung vom 11. August 1992 (BGBl. I S. 1526), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. November 2008 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist"

**Stand:** Zuletzt geändert durch Art. 2 V v. 24.11.2008 I 2232

**Fußnote**

Textnachweis ab: 1.1.1993

Überschrift: IdF d. Art. 2 Nr. 1 V v. 24.11.2008 I 2232 mWv 1.12.2008

### Eingangsformel

Auf Grund des Artikels 3 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 933), der durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1695) neu gefaßt worden ist, verordnet der Bundesminister der Finanzen:

### § 1 Allgemeines

(1) Einfuhrumsatzsteuerfrei ist, vorbehaltlich der §§ 1a bis 10, die Einfuhr von Gegenständen, die nach Kapitel I und III der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. EG Nr. L 105 S. 1, Nr. L 274 S. 40, 1984 Nr. L 308 S. 64, 1985 Nr. L 256 S. 47, 1986 Nr.

Start | StrKöln09-2.ppt | UStG2009.pdf - Adobe R... | EUSTBVO2009.pdf - Ad... | Gesetze | DE 17:22

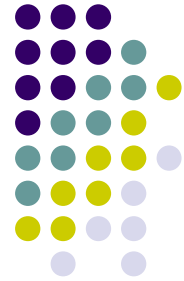
# § 1 EUStBefrVO



## § 1 Allgemeines

Einfuhrumsatzsteuerfrei ist, vorbehaltlich der §§ 1a bis 10, die Einfuhr von Gegenständen, die nach Kapitel I und III der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. EG Nr. L 105 S. 1, Nr. L 274 S. 40, 1984 Nr. L 308 S. 64, 1985 Nr. L 256 S. 47, 1986 Nr. L 271 S. 31), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 274/2008 vom 17. März 2008 (ABl. EU Nr. L 85 S. 1) geändert worden ist, zollfrei eingeführt werden können, in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften so-wie der Durchführungsvorschriften dazu; ausgenommen sind die Artikel 29 bis 31, 45, 52 bis 59b, 63a und 63b der Verordnung (EWG) Nr. 918/83.

# Zollbefreiungsverordnung



## **VERORDNUNG (EG) Nr. 1186/2009 DES RATES vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbe- freiungen**

*Amtsblatt Nr. L 324/23 vom 10/12/2009*

*S. 0023 - 0057*



## § 4 EUStBefrVO Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters



Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit für Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters im Sinne der Artikel 50 und 51 der in § 1 Abs. 1 genannten Verordnung ist auf die von den Buchstaben B der Anhänge I und II der Verordnung erfaßten Einfuhren beschränkt. Die Steuerfreiheit für Sammlungsstücke und Kunstgegenstände (Artikel 51 der Verordnung) hängt davon ab, daß die Gegenstände

1. unentgeltlich eingeführt werden oder
2. nicht von einem Unternehmer geliefert werden; als Lieferer gilt nicht, wer für die begünstigte Einrichtung tätig wird.

## § 4 EUStBefrVO Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters



Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit für Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters im Sinne der Artikel 50 und 51 der in § 1 Abs. 1 genannten Verordnung ist auf die von den Buchstaben B der Anhänge I und II der Verordnung erfaßten Einfuhren **beschränkt**. Die Steuerfreiheit für Sammlungsstücke und Kunstgegenstände (Artikel 51 der Verordnung) hängt davon ab, daß die Gegenstände

1. unentgeltlich eingeführt werden oder
2. nicht von einem Unternehmer geliefert werden; als Lieferer gilt nicht, wer für die begünstigte Einrichtung tätig wird.

# *ANHANG I ZBefrVO*



## **B. Bild- und Tonmaterial erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters**

In Anhang II unter Buchstabe A genannte,  
von der Organisation der Vereinten Nationen  
oder einer ihrer Sonderorganisationen  
hergestellte Gegenstände.

## ZBefrVO: Abschnitt A des Anhangs II



- Bild- oder Tonmaterialien in Form von photographischen Platten, Filmen oder Positiven,
- bestimmte Drucke (z.B. Mikrokarten, Mikrofiches, Wandbilder zu Vorführzwecken etc.),
- Tonträger wie Schallplatten, Magnetbänder etc.,
- bestimmte Instrumente, Apparate, Geräte und Modelle, nur zu Vorführzwecken (etwa im Unterricht oder auf Ausstellungen) geeignet, z.B. wissenschaftliche Reliefkarten aus den Bereichen Geologie, Zoologie, Botanik etc.,
- Hologramme mit Lasern, Multimedia-Spiele und bestimmte Materialien für programmierten Unterricht.



## Zwischenergebnis:

- ✿ Keine **Zollbefreiung** für **Bibliotheksgut** als Gegenstände **wissenschaftlichen** Charakters
- ✿ (Außer Anhänge III & IV: Blindendrucke etc.)
- ✿ = Keine **Einfuhrumsatzsteuerbefreiung** für **Bibliotheksgut** als Gegenstände wissenschaftlichen Charakters

## § 4 EUSTBefrVO Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters



Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit für Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters im Sinne der Artikel 50 und 51 der in § 1 Abs. 1 genannten Verordnung ist auf die von den Buchstaben B der Anhänge I und II der Verordnung erfaßten Einfuhren beschränkt. Die Steuerfreiheit für **Sammlungsstücke** und Kunstgegenstände (Artikel 51 der Verordnung) hängt davon ab, daß die Gegenstände

1. unentgeltlich eingeführt werden oder
2. nicht von einem Unternehmer geliefert werden; als Lieferer gilt nicht, wer für die begünstigte Einrichtung tätig wird.

# Sammlungsstücke



## ARTIKEL 43 ZBefrVO

Die in **Anhang II** aufgeführten Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters können unter Befreiung von Eingangsabgaben eingeführt werden, sofern sie bestimmt sind zur Verwendung

- durch öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen und Anstalten erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters oder
- durch Einrichtungen oder Anstalten, die zu dem Kreis der in Spalte 3 des genannten Anhangs in Bezug auf den jeweiligen Gegenstand bezeichneten begünstigten Einrichtungen und Anstalten zählen, sofern sie von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur abgabenfreien Einfuhr dieser Gegenstände ermächtigt worden sind.

Verschiedene	<p style="text-align: center;"><b>Formeln</b></p> <p>Hologramme mit Laser                  Multimedia-Spiele                  Material für programmierten Unterricht, einschließlich in Form von Unterrichtsmappen mit entsprechenden Beschreibungen</p>	
--------------	--	--

**B. Sammlungstücke und Kunstgegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters**

KN-Code	Warenbezeichnung	Begünstigte Anstalt oder Einrichtung
Verschiedene	Sammlungstücke und Kunstgegenstände, die nicht zum Verkauf bestimmt sind	Museen, Galerien und andere Einrichtungen, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur zollfreien Einfuhr dieser Gegenstände ermächtigt worden sind



# Sammlungsstücke



**Anhang II Teil B ZBefrVO** Sammlungsstücke  
und Kunstgegenstände erzieherischen,  
wissenschaftlichen oder kulturellen  
Charakters

*“Sammlungsstücke und Kunstgegenstände, die  
nicht zum Verkauf bestimmt sind”*

>>> Internationaler Schriftentausch

>>> Geschenke

Normgeber: Bundesministerium der Finanzen

Aktenzeichen: III B 1 - Z 8101/07/0003, Dok.-Nr.2008/0703457, Dok.Nr. 2010/0369409, III B - Z8101/07/0003

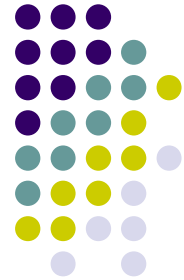
Erlassdatum: 10.12.2008

Fassung vom: 09.12.2010

Gültig ab: 01.01.2011

Kennung: Z 81 01

## Dienstvorschrift Einfuhrumsatzsteuer



...

**Einfuhrumsatzsteuerbefreiung gemäß § 1 Abs. 1 und §§ 2-10 EUSTBV**

...

**(102) Werden Sammlungsstücke und Kunstgegenstände für eine begünstigte Einrichtung gegen Entgelt eingeführt, so kommt Einfuhrumsatzsteuerfreiheit nach § 1 Abs. 1 i.V.m. § 4 Satz 2 EUSTBV nur in Betracht, wenn die Gegenstände von einer Person geliefert werden, die nicht Unternehmer ist (vgl. Absatz 16).**

**(103) Nicht befreit ist die entgeltliche Einfuhr von Sammlungsstücken und Kunstgegenständen, die im Handel erworben werden. Das gilt auch für Bezüge von Museen, Galerien, zoologischen Gärten und ähnlichen unternehmerischen Einrichtungen im Drittlandsgebiet.**

**Beim Erwerb von Sammlungsstücken und Kunstgegenständen auf einer Versteigerung (Auktion) ist grundsätzlich davon auszugehen, daß die Gegenstände von einem Unternehmer geliefert werden; ihre Einfuhr ist deshalb nicht steuerfrei. Weist die Einrichtung jedoch nach, daß der eingeführte Gegenstand im Namen und für Rechnung eines Nichtunternehmers versteigert worden ist, so ist der Gegenstand einfuhrumsatzsteuerfrei.**

**(104) Schriftgut (z. B. Dissertationen und Schriftenreihen), das wissenschaftlichen Bibliotheken - insbesondere Universitätsbibliotheken - im Rahmen des „**Internationalen Schriftentauschs**“ zugeht und nicht zum Verkauf bestimmt ist, gehört zu den begünstigten Sammlungsstücken des § 4 EUSTBV.**

...

Steuerfreiheit gemäß § 1 Abs. 1 und 2 und §§ 2 bis 11 EUSTBV - Dienstanweisung -

(Dienstvorschrift Einfuhrumsatzsteuer VSF Z 8101)



...

**Absatz 104 :**

**(5) Schriftgut (z. B. Dissertationen und Schriftenreihen), das wissenschaftlichen Bibliotheken - insbesondere Universitätsbibliotheken - im Rahmen des „Internationalen Schriftentauschs“ zugeht und nicht zum Verkauf bestimmt ist, gehört zu den begünstigten Sammlungsstücken des § 4 EUSTBV.**

...

## § 9 EUStBefrVO Amtsdrukschriften



### § 9 Amtliche Veröffentlichungen, Wahlmaterialien

Einfuhrumsatzsteuerfrei ist die Einfuhr der amtlichen Veröffentlichungen, mit denen das Ausfuhrland und die dort niedergelassenen Organisationen, öffentlichen Körperschaften und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen Maßnahmen öffentlicher Gewalt bekanntmachen, sowie die Einfuhr der Drucksachen, die die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften als solche offiziell anerkannten ausländischen politischen Organisationen anlässlich der Wahlen zum Europäischen Parlament oder anlässlich nationaler Wahlen, die vom Herkunftsland aus organisiert werden, verteilen.

# Sendungen mit geringem Wert



## **ARTIKEL 23 ZBefrVO**

Von den Eingangsabgaben befreit sind vorbehaltlich des Artikels 24 Sendungen, die von der Post in Paketen, Päckchen oder Briefen zum Empfänger befördert werden und deren Gesamtwert 22 Euro nicht übersteigt.

## **ARTIKEL 24 ZBefrVO**

Von der Befreiung sind ausgeschlossen:

- a ) alkoholische Erzeugnisse,
- b ) Parfums und Toilettewasser,
- c ) Tabak und Tabakwaren.

27.3.2008 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 85/1
L 85/2 DE Amtsblatt der Europäischen Union 27.3.2008

I  
*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)*

**VERORDNUNGEN**

**VERORDNUNG (EG) Nr. 274/2008 DES RATES**  
vom 17. März 2008  
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 26,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Einfuhr von Waren, die entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates (\*) von den Abgaben des Gemeinsamen Zolltarifs befreit sind, hat angesichts der Beschränkungen hinsichtlich der eingeführten Mengen oder Werte, ihrer Verwendung und/oder nachträglicher Zollkontrollen wahrscheinlich keine spürbaren schädlichen Auswirkungen auf die Wirtschaft der Gemeinschaft. Daher sind auf Einfuhren von Waren, die unter die Zollbefreiung fallen, keine auf der Grundlage des Artikels 133 EG-Vertrag getroffenen handelspolitischen Schutzmaßnahmen anzuwenden.

(2) Die Einfuhr von Hausrat, der zur Einrichtung eines Zweitwohnsitzes bestimmt ist, unterliegt denselben Beschränkungen und Kontrollen wie die gleichen Waren, die von natürlichen Personen eingeführt werden, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz aus einem Drittland in die Gemeinschaft verlegen. Obwohl sie den Einführern und den Zollbehörden den gleichen Verwaltungsaufwand ver-

steuer (MwSt.) befreit. Außerdem ist der wirtschaftliche Nutzen einer Zollbefreiung für Einfuhren von Hausrat, der zur Einrichtung einer Zweitwohnung bestimmt ist, im Verhältnis zu den zusätzlichen Kontrollkosten gering. Die Bestimmungen über die Zollbefreiung für diese Waren sind deshalb zu streichen.

(3) In Artikel 27 wird der Wert „22 ECU“ durch den Wert „150 EUR“ ersetzt.

(4) Um sicherzustellen, dass auf Einfuhren mehrwertsteuerbefreier Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden keine Zölle erhoben werden, müssen die Einfuhrbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 dahin gehend geändert werden, dass die Richtlinie 2007/74/EG des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Befreiung der von aus Drittländern kommenden Reisenden eingeführten Waren von der Mehrwertsteuer und den Verbrauchsteuern Berücksichtigung findet (?). Deshalb muss eine Zollbefreiung gewährt werden, wenn die in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2007/74/EG erlassenen nationalen MwSt.-Vorschriften eine MwSt.-Befreiung vorsehen. In diesem Zusammenhang ist sicherzustellen, dass die Bestimmungen über die Zollbefreiung auch in den in Artikel 6 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (?) aufgeführten Gebieten gelten.

(5) Die Verordnung (EWG) Nr. 918/83 ist daher entspro-

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

**Artikel 1**  
Die Verordnung (EWG) Nr. 918/83 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Verordnung legt die Fälle fest, in denen bei der Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr oder bei der Ausfuhr von Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft aufgrund besonderer Umstände eine Befreiung von den Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben gewährt wird bzw. in denen die auf der Grundlage des Artikels 133 des EG-Vertrags beschlossenen Maßnahmen nicht angewendet werden.“

2. In Kapitel I wird Titel IV gestrichen.

3. In Artikel 27 wird der Wert „22 ECU“ durch den Wert „150 EUR“ ersetzt.

4. Artikel 45 erhält folgende Fassung:

„Artikel 45  
Waren im persönlichen Gepäck aus Drittländern kommender Reisender sind von den Einfuhrabgaben befreit, wenn die

Waren, die in die Gebiete gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (\*\*) eingeführt werden, unterliegen denselben Bestimmungen zur Zollbefreiung wie Waren, die in jeden anderen Teil des Gebiets des betreffenden Mitgliedstaats eingeführt werden.

(\*) ABL L 346 vom 29.12.2007, S. 6.  
(\*\*) ABL L 347 vom 11.12.2006, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/8/EG (ABL L 44 vom 20.2.2008, S. 11).“

5. Die Artikel 46 bis 49 werden gestrichen.

6. In Artikel 127 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Waren, die entsprechend dieser Verordnung abgabenfrei eingeführt werden können, unterliegen auch keinen mengenmäßigen Beschränkungen aufgrund von Maßnahmen, die auf der Grundlage von Artikel 133 EG-Vertrag beschlossen wurden.“

Artikel 2  
Dieser Verordnung ist die in der Anlage beigefügte Verordnung in Kraft.

Im Namen des Rates  
Der Präsident  
J. JAR

Geschehen zu Brüssel am 17. März 2008.

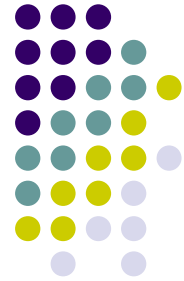
# Reaktion des Gesetzgebers:



## **§ 1a EUStBVO Sendungen von geringem Wert**

Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit für Sendungen von Waren mit geringem Wert im Sinne des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 ist auf Waren beschränkt, deren Gesamtwert 22 Euro je Sendung nicht übersteigt.

# Befreit von Einfuhrumsatzsteuer:



- Sammlungsstücke
  - ▶ Internationaler Schriftentausch
  - ▶ Geschenke
- Amtsdrukschriften
- Sendungen mit geringem Wert (bis 22 €)
  - ▶ Briefe
  - ▶ Päckchen
- Drucke und Materialien für Blinde



31.10.2006 DE Amtsblatt der Europäischen Union 1

---

1  
(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1549/2006 DER KOMMISSION**  
**vom 17 Oktober 2006**  
**zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften,  
internationaler Verpflichtungen, technische oder wirtschaftliche Entwicklungen und die Notwendigkeit einer Angleichung oder Präzisierung des Wortlauts, sowie die Änderungen in der Nomenklatur des Harmonisierten Systems gemäß der Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
4901	<b>Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern:</b>		
4901 10 00	– in losen Bogen oder Blättern, auch gefalzt .....	frei	—
	– andere:		
4901 91 00	– – Wörterbücher und Enzyklopädien, auch in Form von Teilheften .....	frei	—
4901 99 00	– – andere .....	frei	—
4902	<b>Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern oder Werbung enthaltend:</b>		
4902 10 00	– mindestens vier Mal wöchentlich erscheinend .....	frei	—
4902 90	– andere:		
4902 90 10	– – ein Mal wöchentlich erscheinend .....	frei	—
4902 90 30	– – ein Mal monatlich erscheinend .....	frei	—

# Befreit von Zoll:



- KN-Code 4901: **Bücher**
- KN- Code 4906: **Antiquarische Bücher**
- = **tarifliche Zollfreiheit**

# „Und was ist denn mit Doppelbesteuerungsabkommen?“



- ▶ Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung (DBA)
- ▶ Soll Besteuerung in zwei Staaten vermeiden für:
  - **Einkünfte > Einkommensteuer**
  - Keine Anwendung auf Umsatzsteuer & Zoll

# Zu guter Letzt



- Vorsteuerabzug
- § 15 Abs. 1 UStG: „Der Unternehmer kann die folgenden Vorsteuerbeträge abziehen:“
  1. Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen.
  2. Die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer.
  3. Die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb.



# Wer ist Unternehmer?

**§ 2 Abs. 1 UStG**: „Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. (...) Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.

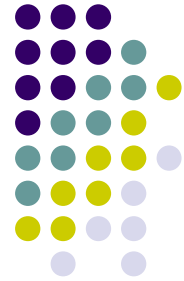
...

# Bibliothek = Unternehmer?



- **JA**, das ist möglich!
- z.B. Bibliotheken der FHG, Bibliothek eines Unternehmens, Bibliothek als GmbH etc.
- Was wäre zu tun?
  - Rechtsform der Bibliothek ändern
  - Antrag an Oberfinanzdirektion
- **ABER: sonstige steuerliche Effekte beachten!**

# Literaturhinweis:



Wiesner, Margot [Hrsg.]:

Umsatzsteuer : ein Leitfaden für Erwerbungsbibliothekare / Kommission des Deutschen Bibliotheksinstituts für Erwerbung und Bestandsentwicklung, Expertengruppe Steuer-ratgeber. Hrsg. von Margot Wiesner. [An der Erarb. des Leitfadens waren beteiligt: Regina Elias ...]. - Berlin : Dt. Bibliotheksinst., 1997. - 187 S. - ISBN: 3-87068-960-9 - (DBI-Materialien ; 160)